

Brüssel, den 27. Februar 2015 (OR. en)

6535/15

**SOC 98 EMPL 46** 

## **VERMERK**

der	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
für den	Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)
Nr. Vordok.:	Dok. 6184/15 SOC 76 EMPL 37
Nr. Komm.dok.:	10949/14 SOC 522 EMPL 89 - COM(2014) 332 final
Betr.:	Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014-2020 Anpassung an neue Herausforderungen
	- Annahme eines Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates

Der Vorsitz hat den beigefügten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates "Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014-2020" als Antwort des Rates auf die Mitteilung der Kommission ausgearbeitet (Dok. 10949/14).

Der Ausschuss der ständigen Vertreter hat den Textentwurf gebilligt und der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz - Tagung am 9. März) wird ersucht, den Entwurf von Schlussfolgerungen anzunehmen.

6535/15 cho/ik DE DG B 3A

## Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014-2020 Anpassung an neue Herausforderungen

## Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

- (1) ERFREUT über die Mitteilung der Kommission zu einem strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014-2020 ("strategischer Rahmen") und IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die folgenden Herausforderungen besonderer Aufmerksamkeit bedürfen:
- (a) Notwendigkeit, die Umsetzung des Arbeitsschutzrechts insbesondere in Kleinst- und Kleinunternehmen zu verbessern;
- (b) Prävention von Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen durch die Bekämpfung bestehender, neuer und aufkommender Risiken, insbesondere von berufsbedingten Krebserkrankungen, psychosozialen Risiken und Muskel- und Skeletterkrankungen (MSE) sowie Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung neuer Technologien und Materialien wie Biotechnologien, grünen Technologien, Nanotechnologien und Nanomaterialien;
- (c) Alterung der Erwerbsbevölkerung und Verlängerung des Arbeitsleben von Frauen und Männern;
- (2) IN DER ERWÄGUNG, dass den folgenden Maßnahmen Priorität eingeräumt werden sollte:
  - (a) praktische Umsetzung des Arbeitsschutzrechts, insbesondere in Kleinst- und Kleinunternehmen (zum Beispiel durch gezielte Leitlinien, praktische Instrumente, Sensibilisierungsinitiativen und Unterstützung der Unternehmen sowie neue Formen der Kontrolle und neue Überwachungssysteme);
  - (b) Bekämpfung neuer und aufkommender Risiken, einschließlich psychosozialer Risiken bei der Arbeit, Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung neuer Technologien und Materialien sowie Prävention von Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen, insbesondere von berufsbedingten Krebserkrankungen und anderen, mit der Exposition gegenüber Chemikalien in Verbindung stehenden Krankheiten sowie Muskel- und Skeletterkrankungen. Erreicht werden kann dies unter anderem durch Präventivmaßnahmen am Arbeitsplatz und durch Gesundheitsförderung im Allgemeinen;

- (c) Bewältigung der Herausforderungen der Alterung der Erwerbsbevölkerung und der Verlängerung des Arbeitslebens. Darunter fallen die Anpassung der Arbeitsplätze und der Arbeitsorganisation an die Bedürfnisse älterer Arbeitnehmer und die Einführung geeigneter Präventivmaßnahmen für jüngere Arbeitnehmer, wobei der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Laufe des gesamten Arbeitslebens Aufmerksamkeit zu widmen ist;
- (d) durchgängige Berücksichtigung von Fragen der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in anderen einschlägigen Politikbereichen, insbesondere im Zusammenhang mit den Zielen für Beschäftigung und soziale Eingliederung der Strategie Europa 2020;
- (e) Ermittlung und Beseitigung von unnötigem Verwaltungsaufwand im Arbeitsschutzrecht, ohne das derzeitige Niveau beim Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern herabzusetzen;
- (3) UNTER HINWEIS DARAUF, wie wichtig es ist, neue, benutzerfreundliche Instrumente zu schaffen und Informationen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, einschließlich bewährter Verfahren und Leitlinien, gezielter zu verbreiten. Von besonderer Bedeutung ist die Anpassung an den technischen Fortschritt, um effektivere praktische Instrumente zu schaffen sowie neue Kommunikationsmethoden und bessere Wege zur Verbreitung von gezielten Informationen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu finden, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Prävention;
- (4) IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT der Schlussfolgerung der Kommission, dass Investitionen in Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz kostenwirksam sind und dass die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie die Schaffung sichererer und gesünderer Arbeitsbedingungen gleichzeitig zu einer Verbesserung der Arbeitsplatzqualität der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit führen können;
- (5) insbesondere UNTER WÜRDIGUNG der besonderen Bedeutung, die dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in dem neuen strategischen Rahmen beigemessen wird; die öffentliche Gesundheitspolitik und andere Politikbereiche, wie Bildung, Forschung, Umwelt, Industrie- und Agrarpolitik können zu sichereren, gesünderen und besseren Arbeitsplätzen beitragen;

6535/15 cho/ik
DG B 3A **DF** 

# GELANGT DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION ZU NACHSTEHENDEN SCHLUSSFOLGERUNGEN:

## Er FORDERT die Mitgliedstaaten AUF,

- (6) ihre nationalen Strategien im Hinblick auf den neuen strategischen Rahmen zu überprüfen oder weiter auszubauen und zu konsolidieren sowie diese Strategien sowohl im Einklang mit den nationalen Verfahren als auch in Zusammenarbeit und Konsultation mit den Sozialpartnern und anderen einschlägigen Akteuren umzusetzen;
- (7) den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz anzugehen und in ihren nationalen Strategien Initiativen zur Bekämpfung neuer und aufkommender Risiken aufzunehmen und dabei unter anderem die Gleichstellungsperspektive zu berücksichtigen;
- (8) Strategien und Initiativen für die Verhütung von Arbeitsunfällen weiterhin aktiv umzusetzen;
- (9) Unternehmen, insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen, mit allen geeigneten Mitteln, wie etwa Sensibilisierungskampagnen und dem Austausch bewährter Verfahren sowie verschiedenen IT-Instrumenten und sozialen Netzwerken, zu unterstützen;
- (10) Unternehmen, insbesondere Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen, Informationen zu den Vorteilen eines guten Managements im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen;
- (11) die wirksame Durchsetzung und Überwachung des Arbeitsschutzrechts durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen und Kapazitäten für die Arbeitsaufsicht<sup>1</sup> und den Einsatz effektiver Überwachungsmethoden, die Beratung bieten und neue Kommunikationswege verwenden, sowie durch die Anwendung wirksamer, angemessener und abschreckender Sanktionen zu gewährleisten. Eine wirksame Durchsetzung kann unter anderem zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen beitragen;
- (12) Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz für diejenigen Arbeitnehmer, die besonderen Risiken ausgesetzt oder von ihnen betroffen sind, zu fördern;

6535/15 cho/ik 4
DG B 3A
DF

Vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2014 zu wirksamen Kontrollen am Arbeitsplatz.

- (13) der effektiven Rehabilitation von Menschen mit Gesundheitsproblemen, die auf Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten zurückzuführen sind, besondere Aufmerksamkeit zu schenken und diese Menschen bei ihrer Integration in das Arbeitsleben zu unterstützen;
- (14) in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern eine Präventionskultur zu fördern;
- (15) Kinder und Jugendliche zu sensibilisieren, indem Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gegebenenfalls in Programmen der allgemeinen und beruflichen Bildung thematisiert und IT-Instrumente (wie etwa Spiele, Quizaufgaben, mobile Anwendungen) gefördert werden;
- (16) den Europäischen Sozialfonds und andere europäische Struktur- und Investitionsfonds sofern zweckmäßig zur Förderung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, auch durch den Einsatz innovativer digitaler Instrumente, in Anspruch zu nehmen;

#### er FORDERT die Kommission AUF,

- (17) Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz weiterhin zu fördern und hierzu alle zur Bewältigung der genannten Herausforderungen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, wobei Veränderungen in der Arbeitswelt gebührend berücksichtigt werden;
- (18) gemäß den Zielen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der fortlaufenden Ex-Post-Evaluierung der geltenden Richtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie der Veränderungen am Arbeitsplatz aufgrund technischer Entwicklungen das Arbeitsschutzrecht zu vereinfachen und so seine Wirksamkeit und Verständlichkeit zu verbessern, auch durch Aktualisierung oder, falls notwendig, Aufhebung veralteter Vorschriften, und dabei dem Ziel, die Arbeitsumwelt zu verbessern<sup>2</sup>, gebührend Rechnung zu tragen und ohne das derzeitige Schutzniveau abzusenken. In diesem Zusammenhang sollten die jeweiligen Vorteile der Anwendung ergebnisorientierter oder maßnahmenorientierter Ziele gegebenenfalls entsprechend berücksichtigt werden;

\_

6535/15 cho/ik 5
DG B 3A

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Artikel 153 AEUV

- (19) vor dem Hintergrund der Ex-Post-Evaluierung der geltenden Richtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz den strategischen Rahmen der EU zu überprüfen, wobei die Stellungnahmen des ACSH und des SLIC<sup>3</sup> zu der neuen Unionsstrategie für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz berücksichtigt werden sollten;
- (20) die Rechtsvorschriften zu Karzinogenen zu verbessern, indem die geltenden Grenzwerte für die Belastung am Arbeitsplatz überprüft und um neue verbindliche Grenzwerte ergänzt werden;
- (21) zu gewährleisten, dass die notwendigen Schritte unternommen werden, um Kohärenz zwischen den verschiedenen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und den Rechtsvorschriften zu Chemikalien, wie der REACH-Verordnung, zu erreichen;
- (22) sicherzustellen, dass sich neue Initiativen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auf die besten verfügbaren Erkenntnisse stützen, einschließlich derjenigen der Mitgliedstaaten, der Sozialpartner und der Interessengruppen, und dabei alle relevanten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse, Unsicherheiten bezüglich der verwendeten Daten und eine konsequente Folgenabschätzung zu berücksichtigen;
- (23) gegebenenfalls weitere Daten zu neuen, aufkommenden Risiken bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu sammeln, wie beispielsweise im Bereich der Muskelund Skeletterkrankungen (MSE) und der psychosozialen Risiken;
- (24) zusammen mit dem ACSH die Umsetzung des strategischen Rahmens der EU zu erleichtern und zu überwachen;
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden und dem ACSH zu prüfen, wie sich Verfügbarkeit und Vergleichbarkeit der Daten zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, einschließlich der hier beobachteten Trends, arbeitsbedingten Expositionen und weiterer Indikatoren im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auf EU-Ebene verbessern lassen, sowie eine entsprechende Datenbank zu entwickeln;

6535/15 cho/ik 6
DG B 3A

der Beratende Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH); der Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC)

- (26) im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz die Zusammenarbeit mit anderen Organen, Agenturen und Einrichtungen der EU (insbesondere EU-OSHA, ACSH, SLIC, Eurofound<sup>4</sup>) und anderen internationalen Organisationen und Foren (wie etwa IAO, WHO, OECD, G20<sup>5</sup>) sowie den Sozialpartnern und den nationalen Behörden zu verstärken;
- (27) die Verbreitung von Informationen über Möglichkeiten zur Umsetzung des Arbeitsschutzrechts fortzusetzen und dabei Beispiele für bewährte Verfahren und Leitlinien anzugeben;

## er RUFT die Sozialpartner AUF,

- (28) sich an der Entwicklung und Umsetzung der nationalen Strategien für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz aktiv zu beteiligen und zur Förderung einer Präventionskultur anzuhalten;
- (29) Informationen über die Grundprinzipien des strategischen Rahmens der EU sowie über Leitlinien und bewährte Verfahren zum effektiven Risikomanagement im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf europäischer, nationaler, regionaler, sektoraler und Unternehmensebene bereitzustellen, zu propagieren und zu verbreiten; dies betrifft auch die Bedeutung der Einbeziehung von Arbeitnehmern und deren Interessenvertretern in diesen Fragen durch die Arbeitgeber, wenn es um Entscheidungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz geht;
- (30) Unterstützung und sofern möglich Schulungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, einschließlich deren Interessenvertreter im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, anzubieten, um die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erkennung, Bewertung und Kontrolle der Sicherheits- und Gesundheitsrisiken zu fördern.

6535/15 cho/ik 7

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA); Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound).

Internationalen Arbeitsorganisation (IAO); Weltgesundheitsorganisation (WHO); Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD); die Gruppe der Zwanzig (G20) ist ein Forum zur internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit